Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Grüsch-Fanas-Valzeina

gestützt auf Art. 6 der Kirchenverfassung,
von den Stimmberechtigten erlassen am DATUM KGV

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlegung

[1] Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüsch-Fanas-Valzeina gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.
[2] Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

Art. 2

Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüsch-Fanas-Valzeina ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 3

Zugehörigkeit zur Landeskirche

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüsch-Fanas-Valzeina gehört zur Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 4

Zugehörigkeit zur Kirchenregion

[1] Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüsch-Fanas-Valzeina ist Teil der Kirchenregion Prättigau.

[2] Sie delegiert 1-2 Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und die Mitglieder des Pfarramtes in die Regionalversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Art. 5

Personelle Zugehörigkeit

[1] Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grüsch-Fanas-Valzeina gehört jede Person mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Kirchgemeinde an,

a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;

b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;

c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

[2] Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 5a

Zugehörigkeit ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde

[1] Der Kirchgemeindevorstand kann auf Gesuch hin weitere Personen als zugehörige Personen erklären, in folgenden Fällen:

a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;

b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;

c) Behördenmitglieder und angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

[2] Die Zugehörigkeit ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche der EKS angehören.

[3] Für Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt Abs. 1 analog; im Zweifelsfall entscheidet der Kirchgemeindevorstand. Falls keine Kirchensteuer im Herkunftsland besteht, haben sie einen Beitrag von CHF 500.00 jährlich zu entrichten.

[4] Für zugehörige Personen sind Amtshandlungen und Segensfeiern kostenlos.

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht

[1] Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wählbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

[2] Höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter kann in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

[3] Zugehörige Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen über das Stimm- und Wahlrecht analog zu Abs. 1.

Art. 7

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. der Kirchgemeindevorstand,
3. das Pfarramt,
4. das Revisorat.

Art. 8

Gemeinsame Gemeindeleitung

[1] Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

[2] Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 9

Ordentliche Kirch-gemeinde-versammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Art. 10

Ausser-ordentliche Kirch-gemeinde-versammlung

[1] Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

[2] Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 11

Einberufung, Vorbereitung, Beschluss-fähigkeit

[1] Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt und/oder durch schriftliche Einladung und Aufschaltung auf der Homepage.

[2] Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzuberaten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

[3] Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 12

Zuständigkeit

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Wahl des Revisorats;
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten;
11. die Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung;
12. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Grundstückgeschäften;
13. die Beschlussfassung über Volksinitiativen;
14. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;
15. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
16. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;
17. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden;
18. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.

Art. 13

Beschluss-fassung

[1] Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

[2] Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 14

Auskunfts-recht

[1] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen, sofern dies nicht gegen das Datenschutzgesetz oder übergeordnetes Recht verstosst.

[2] Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

[3] Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 15

Antragsrecht

[1] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 20 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

[2] Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag durch die Kirchgemeindeversammlung für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.

Art. 16

Volksinitiative

[1] Fünf Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

[2] Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

[3] Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 17

Zusammensetzung

[1] Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

[2] Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, eines Aktuars bzw. einer Aktuarin und eines Kassiers bzw. einer Kassierin. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

[3] Die Vorstandsmitglieder teilen sich folgende Bereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Freiwillige, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.

[4] Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

[5] Das Pfarramt ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 18

Einberufung, Beschlussfähigkeit

[1] Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

[2] Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 19

Zuständigkeit

[1] Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

[2] Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde;
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung;
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung;
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen;
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz;
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden;
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben;
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
9. den Religionsunterricht an der Volksschule;
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis CHF 10'000.00 und über wiederkehrende bis CHF 2'000.00;
15. die Sorge für Bauten und Liegenschaften;
16. die Führung des Kirchgemeindearchivs;

17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates.

4. Das Pfarramt

Art. 20

Auftrag

Pfarrperson und Sozialdiakon*in üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeiten mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

5. Das Revisorat

Art. 21

Zusammensetzung, Aufgabe

[1] Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisor*innen und zwei Stellvertreter*innen. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

[2] Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es eine externe Fachstelle beiziehen.

[3] Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

[4] Bei Bedarf kann das Revisorat nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung einer externen Fachstelle übertragen werden.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 22

Angestellte, Freiwillige

[1] Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

[2] Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

7. Finanzen

Art. 23

Finanzierung

[1] Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

1. Steuererträge;
2. Vermögenserträge;
3. Spenden, Legate und Beiträge von Dritten;
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich;
5. Beiträge der Landeskirche.

[2] Die Haushaltführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

[3] Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat am DATUM in Kraft.

[2] Auf diesen Zeitpunkt wird die Kirchgemeindeordnung vom 09.12.2021 aufgehoben.

.

Art. 25

Übergangsbestimmung

[1] Die Mitglieder Kirchgemeindevorstandes und des Revisorats bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach geltendem Recht im Amt.

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Grüsch-Fanas-Valzeina

Der Präsident / Die Präsidentin Der Aktuar / Die Aktuarin

Vom Kirchenrat genehmigt am …….

Der Präsident / Die Präsidentin Der Aktuar / Die Aktuarin